

## Inhalt

9. 8. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X-190 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Dahlem	446
9. 8. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X-191 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Dahlem	447
21. 8. 2005	Erste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ..... 221-19-1	448
22. 8. 2005	Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Vermessungswesen (Vermessungsgebührenordnung – VermGebO) ..... 2013-1-20; 2013-1-8	449
22. 8. 2005	Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher ..... 2032-10	460
23. 8. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-507 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst . . . . .	461
23. 8. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-302a im Bezirk Reinickendorf . . . . .	462
29. 8. 2005	Bekanntmachung einer Berichtigung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin . . . . . 1101-1	463
31. 8. 2005	Berichtigung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes . . . . . 2032-1	463

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans X-190**  
**im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Dahlem**

Vom 9. August 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan X-190 vom 26. Juli 2004 für das Grundstück Am Petersberg 2/30 und das Flurstück 7 des Grundstücks Hüttenweg 53, 55 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Dahlem, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereich Vermessung –, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. August 2005

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Weber

Bezirksbürgermeister

Stäglin

Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans X-191**  
**im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Dahlem**

Vom 9. August 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan X-191 vom 26. Juli 2004 für die Grundstücke Wolkenburgweg 2/10, Löwenburgweg 2/10, Lohrbergweg 2/8 und Tom-Sawyer-Weg 5 sowie für den Tom-Sawyer-Weg im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Dahlem, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereich Vermessung –, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. August 2005

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Weber

Bezirksbürgermeister

Stäglin

Bezirksstadtrat

**Erste Verordnung**  
**zur Änderung der Vergabeverordnung**

Vom 21. August 2005

Auf Grund des § 10 Nr. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2005 (GVBl. S. 294), in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. 2000 S. 330) wird verordnet:

Artikel I

Die Vergabeverordnung vom 14. März 2005 (GVBl. S. 197) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. August 2005

Senatsverwaltung für  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

F l i e r l

**Verordnung**  
**über die Erhebung von Gebühren im Vermessungswesen**  
**(Vermessungsgebührenordnung – VermGebO)**

Vom 22. August 2005

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), wird verordnet:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Gebühren für Leistungen der für das Vermessungswesen zuständigen Behörden werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2

Gebühren nach dem Wert des Gegenstands

Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands berechnet wird, ist der Wert zum Zeitpunkt des Antrageinganges maßgebend.

§ 3

Rahmengebühren

Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergeben,
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 4

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben; die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Leistung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Leistung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 3 entsprechend.

(2) Bei Gebühren nach dem Wert des Gegenstands oder Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Leistung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 5

Übergangsregelung

(1) Bei Leistungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind. § 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Leistung gelten.

§ 6

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,

soweit nicht die Tarifstellen 1001 bis 1003, 6910 Buchstaben c und d und 9830 Buchstabe b des Gebührenverzeichnisses betroffen sind.“

2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Übersicht wird die Angabe „Vermessungswesen ... ab Tarifstelle 6201“ gestrichen.
- b) Die Tarifstelle 6001 wird aufgehoben.
- c) Die Zwischenüberschrift vor Tarifstelle 6201 wird gestrichen.
- d) Die Tarifstellen 6201 bis 6242 werden aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. August 2005

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Regierender  
Bürgermeister

Senatorin  
für Stadtentwicklung

## Anlage

## Gebührenverzeichnis

## Übersicht

Allgemeines .....	ab Tarifstelle 1000
Liegenschaftskataster .....	ab Tarifstelle 2000
Vermessungstätigkeiten .....	ab Tarifstelle 3000
Amtshandlungen, die die Ausübung des Berufs „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ betreffen .....	ab Tarifstelle 4000
Festsetzung von Grundstücksnummern .....	Tarifstelle 5000
Ermittlung von Grundstücks- und Mietwerten .....	ab Tarifstelle 6000
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin .....	ab Tarifstelle 7000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
Allgemeines		
1000	Schriftliche Auskünfte auf der Grundlage von Verzeichnissen, Rissen, Karten, Plänen usw., nach dem Zeitaufwand (soweit nicht in den Tarifstellen 2000 bis 2002 erfasst), je angefangene halbe Stunde	24
1001	Ausstellung von Bescheinigungen	
	a) Grenzbescheinigung nach vorhandenen Unterlagen (einschließlich Ortsbesichtigung)	68,35
	Anmerkung: Ist für die Ausstellung einer Grenzbescheinigung eine Grenzherstellung erforderlich, so erhöht sich die Gebühr um die Gebühr für diese zusätzliche Amtshandlung.	
	b) Grundstücksnummerbescheinigung	24
	c) sonstige Bescheinigungen, z. B. Bescheinigungen über die Abgrenzung von Grunddienstbarkeiten (§1026 BGB)	
	1. nach vorhandenen Unterlagen (einschließlich Ortsbesichtigung)	68,35
	2. mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Zeitaufwand oder als Sammelbescheinigung	
	aa) für örtliche Vermessungstätigkeiten, je angefangene halbe Stunde	27,50
	bb) für sonstige Tätigkeiten, je angefangene halbe Stunde	24
	cc) für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen, je angefangene halbe Stunde	15
	mindestens	68,35
	d) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung einer Bescheinigung nach den Buchstaben a bis c	6,84
	Gebührenfrei: Bescheinigungen nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 der Kostenordnung	
1002	Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen	
	a) Ausstellung eines Unschädlichkeitszeugnisses	144
	b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung des Unschädlichkeitszeugnisses	6,84
1003	Leistungen jeglicher Art (sonstige technische Arbeiten), wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist,	
	a) für örtliche Vermessungstätigkeiten, je angefangene halbe Stunde	27,50
	b) für sonstige Tätigkeiten, je angefangene halbe Stunde	24
	c) für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen, je angefangene halbe Stunde	15

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
Liegenschaftskataster, Landesbezugssysteme		
Anmerkung zu den Tarifstellen 2000 bis 2004:		
In Fällen der Vermögenszuordnung sind die Behörden des Bundes von der Zahlung der Gebühren nach den Tarifstellen 2000 bis 2004 befreit.		
2000	Auszüge aus den Verzeichnissen des Liegenschaftskatasters	
	a) für die erste Ausfertigung	
	1. je Auszug bis zu 5 Seiten	12
	2. je weitere Seite des Auszuges	1,50
	b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
	Anmerkung:	
	Die Gebühren gelten auch für Auszüge, die auf fälschungsgeschütztem Papier mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsverfahren oder in digitaler Form erstellt werden.	
2001	Auszüge aus der Flurkarte	
	a) für die erste Ausfertigung	
	1. je Blatt bis Format DIN A 4	12
	2. je Blatt bis Format DIN A 3	15
	3. je Blatt bis Format DIN A 2	21
	4. je Blatt bis Format DIN A 1	33
	b) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
	Anmerkung:	
	Die Gebühren gelten auch für Auszüge, die auf fälschungsgeschütztem Papier mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsverfahren oder in digitaler Form erstellt werden.	
	Die Gebühr für Auszüge im Blattschnitt der K 1 wird nach Buchstabe a Nr. 4 ermittelt.	
2002	Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk	
	a) Vermessungsrisse, Dauerrisse o. ä., je Seite der ersten Ausfertigung	
	1. bis Format DIN A 4	8
	2. bis Format DIN A 3	10
	3. bis Format DIN A 2	15
	4. jedes darüber hinausgehende Format	21
	b) Festpunktübersichten, je Seite der ersten Ausfertigung	
	1. bis Format DIN A 4	12
	2. bis Format DIN A 3	15
	3. bis Format DIN A 2	21
	4. jedes darüber hinausgehende Format	33
	c) Festpunktbeschreibungen für die erste Ausfertigung	
	1. für den ersten Punkt	8
	2. für jeden weiteren Punkt	2,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	Anmerkung: Diese Gebühren umfassen die Angaben der zugehörigen Koordinaten.	
	d) Daten aus der Berliner Punktdatensatz, für die erste Ausfertigung, je Punkt mindestens	0,15 10
	e) je gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	jeweils 50 v. H. der Gebühren für die betroffene Amtshandlung (Buchstaben a bis d)
2003	Amtliche Beglaubigung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster, von schriftlichen Auskünften aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch und von Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk, je Ausfertigung	4
2004	Zusätzliche Eintragungen nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	24
2005	Bestätigungen, Ergänzungen und Nachtragungen (einschließlich Beglaubigungen) auf vorgelegten Bescheinigungen und Auszügen, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde höchstens	24 Gebühr für eine Neuanfertigung
2006	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht, das berechtigte Interesse bei der Benutzung des Liegenschaftskatasters im Einzelfall darlegen zu müssen, je Antragsteller	48
2007	Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für Grenzvermessungen, Lagepläne als Bauvorlage und Gebäudevermessungen	
	a) Vermessungsunterlagen für Grenzvermessungen und für Lagepläne als Bauvorlage	
	1. Zusammenstellung durch die liegenschaftskatasterführende Stelle	
	aa) für bis zu 2 Flurstücke eines Vermessungsobjektes	170
	bb) für jedes weitere Flurstück desselben Vermessungsobjektes	50
	2. Zusammenstellung bei Vorbereitung durch andere Vermessungsstellen	60 v. H. der Gebühr nach Nummer 1
	Anmerkung:	
	a) Für die Ermittlung der Gebühr nach Nummer 1 sind nur die Flurstücke anzusetzen, deren Fläche 5 m <sup>2</sup> überschreitet.	
	b) In der Gebühr nach Nummer 2 ist die Prüfung und Ergänzung der Unterlagen durch die liegenschaftskatasterführende Stelle enthalten.	
	b) Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für Gebäudevermessungen	27,50
	Gebührenfrei:	
	Aktualisierung von Vermessungsunterlagen nach Buchstabe a für dasselbe Vermessungsobjekt, wenn die Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach der Zusammenstellung vorgelegt werden.	
2008	Amtshandlungen für die Übernahme von Grenzfeststellungs- und Abmarkungsunterlagen	
	a) bei Grenzfeststellung einschließlich gleichzeitiger Abmarkung, wenn die Grenzvermessung die Bildung neuer Grenzen betrifft	
	1. bis zu drei Flurstücke	384
	2. für jedes weitere Flurstück	58



Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	b) bei Grenzfeststellung einschließlich gleichzeitiger Abmarkung, wenn die Grenzvermessung lediglich die Herstellung bestehender Grenzen betrifft	
	1. bis zu drei Grenzpunkte	128
	2. für jeden weiteren Grenzpunkt	19,20
	c) bei Abmarkung ohne Grenzfeststellung	
	1. bis zu drei abzumarkende Grenzpunkte	128
	2. für jeden weiteren abzumarkenden Grenzpunkt	19,20
	Anmerkung:	
	a) Als Flurstücke im Sinne des Buchstaben a gelten die zu zerlegenden Flurstücke und die neuzubildenden Flurstücke.	
	b) Als Grenzpunkte im Sinne des Buchstaben b gelten die Grenzpunkte der Grenzen, deren Herstellung beantragt worden ist.	
Vermessungstätigkeiten		
3000	Bildung neuer Grenzen	
	a) Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen einschließlich gleichzeitiger Abmarkung von Grenzpunkten	
	1. entsprechend der Länge der zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Tabelle 1
	2. für jeden Grenzpunkt	34,20
	3. für jedes neugebildete Flurstück	68,35
	b) Zuschlag	
	1. bei nicht einwandfreien Katasterunterlagen entsprechend dem erhöhten Aufwand	bis zu 25 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
	2. bei erheblicher Behinderung der Vermessungstätigkeit (z. B. durch Bewuchs, Baustellenbetrieb, große Höhenunterschiede)	20 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
	Anmerkung:	
	a) Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen:	
	1. die Länge der neuzubildenden Grenzen,	
	2. die Länge der herzustellenden Grenzen und	
	3. die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt. Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte so klein wie möglich wird. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.	
	b) Als Grenzpunkte nach Buchstabe a Nr. 2 sind die Punkte der neuzubildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.	
	c) Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung	
	1. entsprechend 20 v. H. der Länge der neuzubildenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Tabelle 1
	2. für jeden neugebildeten Grenzpunkt	34,20
	3. für jedes neugebildete Flurstück	68,35
3001	Grenzerstellung und Abmarkung	
	a) Vermessungsarbeiten für die Herstellung bestehender Grenzen nach dem Liegenschaftskataster und für die Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen	
	1. entsprechend der Länge der zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Tabelle 1
	2. für jeden Grenzpunkt	34,20

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
b) Zuschlag	1. bei nicht einwandfreien Katasterunterlagen, entsprechend dem erhöhten Aufwand  2. bei erheblicher Behinderung der Vermessungstätigkeit (z. B. durch Bewuchs, Baustellenbetrieb, große Höhenunterschiede)	bis zu 25 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a  20 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
Anmerkung:		
a)	Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen: 1. die Länge der herzustellenden Grenzen und 2. die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.	
b)	Betrifft der Antrag nur die Abmarkung von Grenzpunkten, so ist als Länge der zu vermessenden Grenzen die Länge der Grenzabschnitte zwischen den abzumarkenden Punkten und jeweils zwei benachbarten Grenzpunkten anzurechnen.	
c)	Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte so klein wie möglich wird. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.	
3002	Gebäudevermessung	
a)	Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich veränderte Gebäude zusätzlich für jeden Eckpunkt der Gebäude	nach Tabelle 2 8,80
b)	Zuschlag bei erheblicher Behinderung der Vermessungstätigkeit (z. B. durch Bewuchs, Baustellenbetrieb, große Höhenunterschiede)	20 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
Anmerkung:		
Bei der Berechnung der zusätzlichen Gebühr nach Buchstabe a sind die Eckpunkte anzurechnen, für die Koordinaten ermittelt werden müssen oder die kartiert werden müssen.		
3003	Lageplanherstellung	
a)	Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	
1.	für die Herstellung des Grundstücksplanes entsprechend der Länge des Umrings des Baugrundstücks und dem Wert des Bodens	90 v. H. der Gebühr nach Tabelle 1
2.	für die Eintragung vorhandener baulicher Anlagen entsprechend ihrem Wert	80 v. H. der Gebühr nach Tabelle 2
zusätzlich für jeden Eckpunkt der baulichen Anlagen		6,75
3.	für die Eintragung aufzumessender Bäume – die ersten 20 Bäume sind nicht zu berücksichtigen –, je Baum	10,35
4.	für die Eintragung der geplanten baulichen Anlagen nach vollständigen, fehlerfreien Bauzeichnungen entsprechend dem Wert dieser Anlagen	80 v. H. der Gebühr nach Tabelle 2
b)	Zuschlag	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	bei erheblicher Behinderung der Vermessungstätigkeit (z. B. durch Bewuchs, Baustellenbetrieb, große Höhenunterschiede)	jeweils 20 v. H. der Gebühren für die betroffenen Amtshandlungen (Buchstabe a Nrn. 1 bis 3)
	Anmerkung:	
	<p>a) In der Gebühr nach Buchstabe a sind die für die Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlichen Ausfertigungen des Lageplans enthalten.</p> <p>b) Buchstabe a Nr. 2 gilt nur für bauliche Anlagen von erheblichem Umfang und Wert auf dem Baugrundstück. Bauliche Anlagen von geringem Umfang und Wert (z. B. Müllboxen, Spieleinrichtungen) und Anlagen, die nach § 2 der Bauordnung für Berlin als bauliche Anlagen gelten (z. B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stellplätze) sowie Einfriedungen, sind mit der Gebühr nach Buchstabe a Nr. 1 abgegolten. Bei der Berechnung der zusätzlichen Gebühr nach Buchstabe a Nr. 2 sind die Eckpunkte anzurechnen, die kartiert werden.</p> <p>c) Wird der Lageplan durch Verwendung eines vorhandenen Plans hergestellt, so ist die hierdurch eintretende Kostenersparnis nach Tarifstelle 1003 zu ermitteln und von den Gebühren nach Buchstabe a Nrn. 1 bis 3 abzuziehen. Bei Zuschlägen (Buchstabe b) ist von den verminderten Gebühren auszugehen.</p> <p>d) Mehraufwand für die Eintragung von geplanten baulichen Anlagen (Buchstabe a Nr. 4) wegen unvollständiger oder fehlerhafter Bauzeichnungen ist nach Tarifstelle 1003 zu ermitteln und den Gebühren nach Buchstabe a Nr. 4 hinzuzurechnen.</p>	
3004	Absteckung baulicher Anlagen	
	<p>a) Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entsprechend dem vierfachen Wert der baulichen Anlagen</li> <li>2. zusätzlich für jede abgesteckte Flucht</li> </ol>	nach Tabelle 2 5 v. H. der nach Tabelle 2 ermittelten Gebühr
	<p>b) Zuschlag</p> <p>bei erheblicher Behinderung der Vermessungstätigkeit (z. B. durch Bewuchs, Baustellenbetrieb, große Höhenunterschiede)</p>	20 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
	Anmerkung:	
	In diesen Gebühren sind auch die Gebühren für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.	
3005	Kontrollvermessung baulicher Anlagen	
	<p>a) Vermessungstechnische Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen hinsichtlich der Lage</p> <p>zusätzlich für jeden kontrollierten Punkt</p>	nach Tabelle 2 8,80
	<p>b) Zuschlag</p> <p>bei erheblicher Behinderung der Vermessungstätigkeit (z. B. durch Bewuchs, Baustellenbetrieb, große Höhenunterschiede)</p>	20 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
	Anmerkung:	
	In diesen Gebühren sind auch die Gebühren für die erste Bescheinigung enthalten.	
3006	Absteckung baurechtlicher Linien	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
	a) Absteckung baurechtlicher Linien entsprechend der Länge der abzusteckenden Linien und dem Wert des Bodens	nach Tabelle 1
	b) Zuschlag bei erheblicher Behinderung der Vermessungstätigkeit (z. B. durch Bewuchs, Baustellenbetrieb, große Höhenunterschiede)	20 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
	Anmerkung:  In diesen Gebühren sind auch die Gebühren für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.	
3007	Prüfung der Einhaltung baurechtlicher Linien	
	a) Prüfung der Einhaltung baurechtlicher Linien mit örtlicher Vermessung entsprechend der Länge der zu prüfenden Linien und dem Wert des Bodens	nach Tabelle 1
	b) Zuschlag bei erheblicher Behinderung der Vermessungstätigkeit (z. B. durch Bewuchs, Baustellenbetrieb, große Höhenunterschiede)	20 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a
	c) Prüfung der Einhaltung baurechtlicher Linien ohne örtliche Vermessung auf Grund vorhandener Unterlagen (einschließlich Ortsbesichtigung)	68,35
	Anmerkung:  In diesen Gebühren sind auch die Gebühren für die erste Bescheinigung enthalten.	
Amtshandlungen, die die Ausübung des Berufs „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ betreffen		
4000	Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin	450
4001	Bestellung eines Stellvertreters	90
4002	Prüfung mit Erstattung von Gutachten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin	2050
4003	Vermessungserlaubnis	150
4004	Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin	90
4005	Bekanntgabe von Änderungen der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, ausgenommen erstmalige Bekanntmachung (s. Tarifstelle 4000)	24
Festsetzung von Grundstücksnummern		
5000	Festsetzung von Grundstücksnummern	
	a) Für die erstmalige Festsetzung einer Grundstücksnummer anlässlich der Bildung eines Grundstücks oder der Errichtung eines Gebäudes	110
	b) Für jede weitere Festsetzung einer Grundstücksnummer anlässlich der Errichtung eines Gebäudes	27,50

## Vorbemerkungen zu den Tarifstellen 6000, 7000, 7001 und 7005

1. Gebührenggegenstand ist je nach Antrag ein Grundstück, die Teilfläche eines Grundstücks, der Miteigentumsanteil an einem Grundstück (auch Teil- oder Wohnungseigentum), die Wirtschaftseinheit mehrerer Grundstücke im rechtlichen Sinne, das Recht oder das grundstücksgleiche Recht an einem Grundstück sowie die Entschädigung für andere Vermögensnachteile. Die Gebühren werden für jeden Gebührenggegenstand gesondert berechnet.

Bei der Ermittlung des Wertes von Miteigentumsanteilen auf der Grundlage des Gesamtwertes des Grundstücks berechnet sich die Gebühr aus der Summe der halben Gebühr für den Wert des Miteigentumsanteils und der halben Gebühr für den Wert des gesamten Grundstücks.

Bei der Ermittlung des Wertes eines Gebührenggegenstandes mit wertbeeinflussenden Rechten (z. B. Nießbrauchrecht, Wohnungsrecht) oder Belastungen (z. B. Dienstbarkeiten, Baulasten), deren Einfluss über den Wert des unbelasteten Gegenstandes durch zusätzliche Ermittlungen berücksichtigt wird, berechnet sich die Gebühr aus der Gebühr des Wertermittlungsgegenstandes ohne Berücksichtigung dieser Rechte oder Belastungen erhöht um einen Zuschlag von 20 v. H.

2. Bei Gutachten, die mehrere Wertermittlungen (eines Antragstellers) enthalten, wird eine Gesamtgebühr berechnet, die sich aus der Gebühr für den höchsten ermittelten Wert und 50 v. H. der Gebühren – auch der Mindestgebühren – für die übrigen ermittelten Werte ergibt.

Dies gilt für Gutachten, die

- Werte für mehrere Stichtage,
- mehrere Werte eines Grundstücks für einen Stichtag unter Berücksichtigung unterschiedlicher Qualitätsmerkmale,
- Werte für mehrere Miteigentumsanteile eines Grundstücks, die im gleichen Eigentum stehen,
- Werte für mehrere Rechte an einem Grundstück,
- zusätzlich zum Grundstückswert auch Werte von Teilflächen oder Miteigentumsanteilen des Grundstücks oder
- die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile mehrerer Betroffener eines Grundstücks mit vergleichbaren Rechten

enthalten.

3. Für Nachtragsgutachten, die innerhalb eines Jahres nach Ausfertigung des ersten Gutachtens beantragt werden, beträgt die Gebühr 50 v. H. der nach Nummer 1 oder 2 zu berechnenden Gebühr.
4. Die Gebühren enthalten die Kosten für bis zu drei Ausfertigungen der Gutachten sowie sämtliche weitere Kosten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Auskunfts- und Vorlagepflicht nach § 197 BauGB entstanden sind.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
Ermittlung von Grundstücks- und Mietwerten		
6000	Ermittlung von Grundstückswerten	
	a) Verkehrswertermittlungen	
	1. über den Wert eines unbebauten Grundstücks	zweifacher Satz nach Tabelle 3
	mindestens	410
	2. über den Wert eines bebauten Grundstücks oder eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks	dreifacher Satz nach Tabelle 3
	mindestens	410
	3. über den Wert eines Rechts an einem Grundstück	vierfacher Satz nach Tabelle 3
	mindestens	410
	4. über den Wert eines grundstücksgleichen Rechts	vierfacher Satz nach Tabelle 3
	mindestens	410
	5. über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile eines Betroffenen	vierfacher Satz nach Tabelle 3
	mindestens	410
	b) Bescheinigungen über Grundstückswerte einschließlich der erforderlichen Wertbetrachtungen, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	24
6001	Einzelermittlung von Mietwerten nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	24

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin		
7000	Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin	
	a) über den Wert eines unbebauten Grundstücks	zweifacher Satz nach Tabelle 3
	mindestens	410
	b) über den Wert eines bebauten Grundstücks oder eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks	dreifacher Satz nach Tabelle 3
	mindestens	410
	c) über den Wert eines Rechts an einem Grundstück	vierfacher Satz nach Tabelle 3
	mindestens	410
	d) über den Wert eines grundstücksgleichen Rechts	vierfacher Satz nach Tabelle 3
	mindestens	410
	e) über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile eines Betroffenen	vierfacher Satz nach Tabelle 3
	mindestens	410
7001	Übrige Gutachten und Stellungnahmen	
	a) Übrige Gutachten (insbesondere über Miet- und Pachtwerte) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin	1100
	b) Stellungnahmen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	24
7002	Anhörung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin bei Verhandlungen vor der Enteignungsbehörde, je Verhandlung	120
7003	Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über wesentliche Daten für die Wertermittlung und allgemeine Wertermittlungsfragen sowie über Daten des Grundstücksmarktes, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	24
7004	Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über Bodenrichtwerte, je Bodenrichtwert	24
7005	Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau (§ 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes)	1100
7006	Feststellungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über den Zustand eines Grundstücks bei vorzeitiger Besitzeinweisung, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	24
	Anmerkung:	
	Wird in dem Enteignungsverfahren neben der Zustandsfeststellung auch ein Gutachten über den Grundstückswert beantragt, sind 50 v. H. der Gebühr für die Zustandsfeststellung auf die Gebühr für das Gutachten über den Grundstückswert anzurechnen. Die Anrechnung darf im Höchstfall 30 v. H. der Gebühr des Gutachtens über den Grundstückswert betragen.	
7007	Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über Daten aus der Automatisierten Kaufpreissammlung	
	a) je Wertermittlungsfall, ausgenommen Nutzungsentgelte (s. Buchstabe b)	
	1. für unbebaute Grundstücke	
	bis zu 12 abgegebene Datensätze	100
	jeder weitere abgegebene Datensatz	7
	2. für bebaute Grundstücke	
	bis zu 12 abgegebene Datensätze	120
	jeder weitere abgegebene Datensatz	8,50
	3. für sonstige Teilmärkte	
	bis zu 12 abgegebene Datensätze	120
	jeder weitere abgegebene Datensatz	8,50
	b) Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke, je Fall	48

Tabelle 1

Länge der Grenzen,  
des Umrings des Bau-  
grundstücks oder der  
baurechtlichen Linien

Gebühr  
bei einem Bodenwert für 1 m<sup>2</sup>

	bis 256 €	über 256 € bis 333 €	über 333 € bis 410 €	über 410 € bis 512 €	über 512 €
m	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
bis 10	239,26	263,89	289,76	318,68	350,72
über 10	6,392fache Länge zuzüglich 175,40	7,032fache Länge zuzüglich 193,33	7,735fache Länge zuzüglich 212,38	8,509fache Länge zuzüglich 233,68	9,359fache Länge zuzüglich 257,21

Für die Berechnung der Gebühren ist der zum Zeitpunkt des Antragseinganges vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin ermittelte, in die Bodenrichtwertkarte eingetragene Bodenrichtwert maßgebend. Liegt der Bodenrichtwert nicht vor, so hat die gebührenerhebende Stelle den Wert nach sachverständigem Ermessen anzusetzen.

Tabelle 2

Wert der baulichen Anlagen	Gebühr	
Euro	Euro	
bis 5 113		162,93
über bis 25 565	6,550 v. T. des Wertes zuzüglich	129,45
über bis 204 517	1,614 v. T. des Wertes zuzüglich	255,53
über bis 409 034	0,879 v. T. des Wertes zuzüglich	405,71
über bis 5 112 919	0,504 v. T. des Wertes zuzüglich	559,81
über bis 15 338 757	0,341 v. T. des Wertes zuzüglich	1 395,90
über 15 338 757	0,169 v. T. des Wertes zuzüglich	4 020,70

Ist bei der Berechnung der Gebühren vom Wert der baulichen Anlagen auszugehen, so gilt Folgendes:

Bei Gebäuden sind die durchschnittlichen Rohbaukosten zum Zeitpunkt des Antragseinganges, bei sonstigen baulichen Anlagen die Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Antragseinganges maßgebend. Die durchschnittlichen Rohbaukosten sind aus dem umbauten Raum der Gebäude und aus Durchschnittskosten je m<sup>3</sup> umbauten Raumes zu ermitteln. Die Durchschnittskosten werden von der für das Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung auf Grund der Indexzahlen des Statistischen Landesamtes Berlin jährlich festgelegt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. Der Ermittlung des umbauten Raumes sind bei Gebäuden, die keine Neubauten sind, Geschosshöhen von 3,00 m zugrunde zu legen. Bei sonstigen baulichen Anlagen, die keine Neubauten sind, sind die anhand der Indexzahlen des Statistischen Landesamtes Berlin auf den Zeitpunkt der Vermessungstätigkeit hochgerechneten Herstellungskosten maßgebend. Bei baulichen Veränderungen gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Tabelle 3

Für die Berechnung der Gebühr ist von dem im Gutachten ermittelten Wert des Gebührengegenstands auszugehen und folgende Tabelle zugrunde zu legen:

Wert	vom Tausend des Wertes	zuzüglich
Euro		Euro
bis 30 000	4,0	–
bis 125 000	2,0	50
bis 500 000	1,0	180
bis 1 500 000	0,5	440
bis 3 000 000	0,25	820
über 3 000 000	0,125	1 200

**Neunundzwanzigste Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 22. August 2005

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 10 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 12. September 1975 (GVBl. S. 2370) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 22. Oktober 1975 (GVBl. S. 3059, 1976 S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2005 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Als Entschädigung erhält der Gerichtsvollzieher die von ihm erhobenen Schreibauslagen und einen Anteil der von ihm für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren. Der Gebührenanteil wird für das Jahr 2004 auf 47,7 v. H. festgesetzt. Solange für die darauf folgenden Kalenderjahre noch kein Gebührenanteil festgesetzt ist, gilt der für das Kalenderjahr 2004 festgesetzte Gebührenanteil vorläufig weiter.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt im Kalenderjahr 2004 19 600 €. § 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wird der Höchstbetrag an Gebührenanteilen überschritten, so verbleiben dem Gerichtsvollzieher 50 vom Hundert des Mehrbetrages.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 22. August 2005

Senatsverwaltung für Justiz

Karin Schubert



**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-507**  
**im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst**

Vom 23. August 2005

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-507 vom 13. August 2004 mit dem Deckblatt 1 vom 2. Februar 2005 und dem Deckblatt 2 vom 2. Februar 2005 für eine Teilfläche der künftigen Wasserstadt Berlin-Oberhavel zwischen der Havel, der westlichen Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 286, der Lilli-Palmer-Promenade, des Grützmacherweges und dessen westliche Verlängerung sowie der östlichen und der südlichen Grenze des Flurstückes 384 (Elisabeth-Flickenschildt-Straße 14 bis 26), im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. August 2005

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz  
Bezirksbürgermeister

Röding  
Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-302a**  
**im Bezirk Reinickendorf**

Vom 23. August 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-302a vom 27. April 2001 für die Grundstücke Ollenhauerstraße 12, Großkopfstraße 14–15, 16 (teilweise) und 17 im Bezirk Reinickendorf wird festgesetzt. Er ändert teilweise den Bebauungsplan XX-23 vom 4. August 1959 (GVBl. S. 894).

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. August 2005

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies W a n j u r a  
 Bezirksbürgermeisterin

Dr. Michael W e g n e r  
 Bezirksstadtrat  
 für Bau-, Grundstücks-  
 und Gebäudemanagement

**Bekanntmachung**  
**einer Berichtigung der Geschäftsordnung**  
**des Abgeordnetenhauses von Berlin**

Vom 29. August 2005

**Berichtigung**  
**zur Bekanntmachung der Neufassung**  
**der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin**  
**vom 28. April 2005 (GVBl. S. 262)**

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (GVBl. S. 262) wird wie folgt berichtigt:

In § 63 Abs. 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses kann seinen Platz in der Redeliste abtreten.“

Berlin, den 29. August 2005

Der Präsident  
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

---

**Berichtigung der Neufassung**  
**des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG)**  
**vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160)**

Die Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Nummer 3 der Vorbemerkungen der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen) ist das Wort „Kinder“ durch das Wort „Schüler“ zu ersetzen.
2. Die Landesbesoldungsordnung A ist wie folgt zu ändern:
  - a) In Besoldungsgruppe 13 der Landesbesoldungsordnung A ist
    - aa) bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ nach dem Funktionszusatz „ – in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –<sup>2)</sup>“ der Fußnotenhinweis „2)“ durch den Fußnotenhinweis „3)“ zu ersetzen,
    - bb) nach der Amtsbezeichnung „Sonderschullehrer“ der Fußnotenhinweis „9)“ anzufügen und
    - cc) in der Fußnote „7)“ das Wort „Diplomökonomiepädagogen“ durch das Wort „Diplomökonompädagogen“ zu ersetzen.
  - b) In Besoldungsgruppe 15 der Landesbesoldungsordnung A ist bei der Amtsbezeichnung „Oberschulrat“ in dem Funktionszusatz „ – Landesschulamt – “ vor dem Wort „Landesschulamt“ das Wort „beim“ einzufügen.
3. In Besoldungsgruppe 3 der Landesbesoldungsordnung B ist bei der Amtsbezeichnung „Generaldirektor des Stadtmuseums und Professor“ nach dem Wort „Stadtmuseums“ das Wort „Berlin“ einzufügen.

Berlin, den 31. August 2005

Senatsverwaltung für Inneres

Dr. Ehrhart K ö r t i n g

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 2,05 € zuzüglich Versandkosten  
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin